

Abschrift

Aktenzeichen:
17 C 670/19



Amtsgericht Nürtingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

, 69115 Heidelberg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Kanzlei Irion Partnerschaftsgesellschaft**, Friedrichstraße 9, 78126 Königswald, Gz.: 199-18/RAIrion

gegen

Germanwings GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführung, Germanwings-Straße 1, 51147 Köln, Gz.: /

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Ausgleichszahlung

hat das Amtsgericht Nürtingen durch die Richterin am Amtsgericht am 03.04.2019 aufgrund des Sachstands vom 01.04.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.11.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 48,73 € freizustellen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 250,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ausgleichszahlung gemäß der Verordnung (EG Nr. 261 / 2004 (im Folgenden: Fluggastrechteverordnung) in Höhe von 250 € nebst Zinsen sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend.

Die Klägerin verfügte über eine bestätigte Buchung für den Flug 4U 2823 von Mailand nach Stuttgart. Der Flug sollte am 12.9.2017 um 20:20 Uhr in Mailand starten und um 21:20 Uhr in Stuttgart landen. Der Flug wurde mit Bekanntgabe weniger als zwei Wochen vor dem planmäßigen Abflugzeitpunkt annulliert. Die Flugentfernung beträgt nicht mehr als 1500 km. Die Klägerin hat die Beklagte mit Mahnschreiben zur Zahlung des Entschädigungsanspruchs aufgefordert. Am 02.08.2018 wurde die Beklagte mit Anwaltsschreiben zur Zahlung aufgefordert. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne der Fluggastrechteverordnung. Die Klägerin verweist hierfür auf das Urteil des BGH vom 12.9.2017- ZR 102/16. Bei einer Wet-Lease-Vereinbarung sei diejenige Fluggesellschaft ausführende Luftfahrtgesellschaft im Sinne der europäischen Fluggastrechteverordnung, welche sich einer anderen Fluggesellschaft bediene. Die Beklagte könne sich auch nicht auf das Vorliegen außergewöhnli-

cher Umstände berufen. Ein außergewöhnliche Umstand sei in den kurzfristigen und massiven Krankmeldungen des Flugpersonals nicht zu sehen. Im Übrigen verweist die Klägerin auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs von 17.4.2018- RS.: C-195/17 zum sogenannten „wilden Streik“.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 250,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 17.11.2017 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den nicht anrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 48,73 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Hilfsweise:

Das Verfahren wird ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof die zwischen den Parteien streitige Frage in der Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 261 / 2004 gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Können Fluggäste zur effizienten Durchsetzung ihrer Rechte Ausgleichsansprüche wegen Verspätung eines Fluges gegenüber dem Luftfahrtunternehmen geltend machen, mit dem sie den Luftbeförderungsvertrag geschlossen haben, wenn dieses den Flug nicht selbst durchführt, sondern damit ein anderes Luftfahrtunternehmen beauftragt, welches den Flug mit einem eigenen Flugzeug und eigenem Personal in eigener luftverkehrsrechtlicher Verantwortung unter autonomer Ausübung der nautischen Gewalt wie auch der Bordgewalt durchführt, ohne dass vertragliche Luftfahrtunternehmen die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsgewalt über das eingesetzte Luftfahrzeug erhält und auch gegenüber dem eingesetzten Personal weisungsbefugt zu sein?

Äußerst hilfsweise:

Die Berufung gegen die Entscheidung wird zugelassen.

Die Beklagte meint, sie sei nicht passivlegitimiert, da sie tatsächlich nicht ausführendes Luftfahrtunternehmen gewesen sei. Der streitgegenständliche Flug habe im Auftrag der Beklagten in eigener luftverkehrsrechtlicher Verantwortung und mit eigenem Personal von Air Berlin durchgeführt

werden sollen. Unabhängig davon führe das Vorliegen eines außergewöhnlichen Umstandes, die massiven Krankmeldungen der Piloten von Air Berlin, nach Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung vorliegend zur Exkulpation. Die Beklagte trägt vor, es wäre weder möglich gewesen Ersatzpiloten der Air Berlin für den streitgegenständlichen Flug einzusetzen, noch habe auf ihrer Seite die Möglichkeit bestanden eigene Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, da die eigenen Piloten für Maschinen der Air Berlin nicht zugelassen seien. Auch die Bereitstellung eines Ersatzflugzeuges sei nicht möglich gewesen.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 19.02.2019 wurde das vereinfachte schriftliche Verfahren gemäß § 495a ZPO angeordnet. Mit Beschluss vom 11.03.2019 wurde der Beklagten eine weitere Frist zur Klageerwiderung bis 20.03.2019 eingeräumt. Weitere Schriftsätze der Parteien konnten eingereicht werden bis 01.04.2019

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ausgleichszahlung wegen Annullierung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. a der Fluggastrechteverordnung i.H.v. 250 €.

Der streitgegenständliche Flug wurde unstreitig annulliert und hatte eine Entfernung von weniger als 1,500 km.

1. Die Beklagte ist als ausführendes Luftfahrtunternehmen passivlegitimiert. Nach Art. 2 lit. b der

Fluggastrechteverordnung wird unter einem ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Luftfahrtunternehmen verstanden, dass im Rahmen eines Vertrages mit einem Fluggast oder im Namen einer anderen - juristischen oder natürlichen - Person, die mit dem betreffenden Fluggast in einer Vertragsbeziehung steht, einen Flug durchführt oder durchzuführen beabsichtigt.

Die Beklagte weist insoweit darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Fluggesellschaft Air Berlin das ausführende Luftfahrtunternehmen sei. Diese habe sowohl das Flugzeug als auch das Personal zur Verfügung gestellt und die luftverkehrsrechtliche Verantwortung getragen.

Dem kann nicht gefolgt werden. Nach der Begriffsbestimmung wird ein Flug, wenn das eingesetzte Flugzeug nebst Besatzung von einem Dritten (Vermieter) vertraglich überlassen worden ist („Wet-Lease“), grundsätzlich nicht vom Vermieter, sondern vom Mieter durchgeführt (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 12. September 2017 - X ZR 102/16). Dies bestätigte der EuGH in seiner Entscheidung 4.7.2018- Rs.: C-532/17, in der er ausführt, dass ein Luftfahrtunternehmen, das einem anderen Luftfahrtunternehmen im Rahmen eines Vertrages über die Vermietung eines Flugzeugs mit Besatzung („wet lease“) das Flugzeug samt Besatzung vermietet, für die Flüge aber nicht die operationale Verantwortung trägt, nicht „ausführendes Luftfahrtunternehmen“ im Sinne der Fluggastrechteverordnung ist. Der streitgegenständliche Flug trug eine Flugnummer der Beklagten. Anhaltspunkte dafür, dass die operationale Verantwortung für den Flug bei einer anderen Fluggesellschaft liegen sollte, ergeben sich für das Gericht nicht. So heißt es auch auf der Bordkarte der Klägerin „4U 2823 operated by Germanwings“. Es wurde von der Beklagten nicht ausreichend dargelegt und bewiesen, dass die operationale Verantwortung bei der Fluggesellschaft Air Berlin gelegen haben soll.

2. Dem Anspruch steht auch der Vortrag der Beklagten nicht entgegen, in den massiven und kurzfristigen Krankmeldungen von Piloten der Air Berlin liege ein außergewöhnlicher Umstand, der zur Exkulpation gemäß Art. 5 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung führe. Außergewöhnliche Umstände sind solche, die nicht dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entsprechen, sondern außerhalb dessen liegen, was üblicherweise mit dem Ablauf der Personenbeförderung im Luftverkehr verbunden ist oder verbunden sein kann. Es sollen Ereignisse erfasst werden, die nicht zum Luftverkehr gehören, sondern als - jedenfalls in der Regel von außen kommende - besondere Umstände seine ordnungs- und planmäßige Durchführung beeinträchtigen oder unmöglich machen (BGH, Urteil vom 12. Juni 2014 - X ZR 121/13). Selbst wenn davon ausgehen würde, die bei Air Berlin auftretenden betrieblichen Umstände könnten der Beklagten zugerechnet werden, wäre eine Krankmeldungsquote von 13 % nicht als außergewöhnlich hoch anzusehen. Außerdem ist es

allein der betrieblichen Sphäre einer Fluggesellschaft zuzurechnen, wenn ein bei ihr beschäftigter Mitarbeiter erkrankt und deshalb seine vorgesehenen Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Bei Krankheit handelt es sich um ein Umstand, der sich in der betrieblichen Sphäre der Fluggesellschaft, wie eines jeden anderen Betriebes, immer ereignen und deshalb nicht als außergewöhnlich eingestuft werden kann. Die Erkrankung eines Mitarbeiters ist das Risiko eines jeden Arbeitgebers, mit dem er für den normalen Betriebsablauf seines Unternehmens rechnen muss.

Selbst wenn man entgegen der Ansicht der Beklagten davon ausgehen würde, dass es sich bei den Erkrankungen um solche im Rahmen eines „wilden Streiks“ handelt, ist eine Exkulpation in Anbetracht der Entscheidung des EuGH vom 17.4.2018 - Rs.: C-195/17 nicht anzunehmen.

3. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung bzw. Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Zulassung der Berufung erfolgte gemäß § 511 Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten

nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürtingen
Neuffener Straße 28
72622 Nürtingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle